Kreistag
öffentliche Sitzung

Datum: 20.03.2017

Tagesordnungspunkt: 9	Vorlage Nr. KT X/145
Thema: **Ergänzung des bestehenden Betreiber- und Entsorgungsvertrag zwischen dem Landkreis Calw und der AWG Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH**	
Verfasser: Dezernat: Abfallwirtschaftsbetrieb Abteilung: Name: Christian Gmeiner	Helmut Riegger Landrat
Vorberatung 13.02.2017	**Entscheidung** 20.03.2017

Anlage: keine

Antrag:

Der Umweltausschuss hat in seiner Sitzung vom 13.02.2017 dem Kreistag einstimmig empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

> Gemäß dem zwischen dem Landkreis Calw und der AWG Abfallwirtschaft GmbH geschlossene Entsorgungs- und Betreibervertrag vom 12. Dezember 2000 wird die AWG Abfallwirtschaft GmbH mit der Verwertung der Bioabfälle beauftragt. Der Leistungskatalog als Bestandteil dieses Vertrages wird entsprechend ergänzt.

Begründung zur Vorlage KT X/145 ö

Der zwischen dem Landkreis Calw und der AWG Abfallwirtschaft GmbH (AWG) geschlossene Entsorgungs- und Betreibervertrag vom 12. Dezember 2000 regelt die Aufgabenübertragung der Abfallverwertung bzw. Abfallbeseitigung im Kreisgebiet. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss war die Aufgabe der Verwertung der Bioabfälle fest bis 2011 an einen Drittbeauftragten (GEBA GmbH) übertragen, weshalb die AWG nur mit der Sammlung und den Transport der Bioabfälle bis zum Kompostwerk der GEBA GmbH in Neubulach beauftragt wurde.

2012 hat die AWG das Kompostwerk in Neubulach, das zwischenzeitlich dem Rechtsnachfolger der GEBA GmbH, der ALBA Kompost Süd GmbH, zugehörig war, übernommen und seither die Bioabfälle des Landkreises Calw in diesem verwertet. Durch Auslaufen des Vertrages zwischen dem Landkreis Calw und der ALBA Kompost Süd GmbH Ende 2011 fiel die Aufgabe der Verwertung der Bioabfälle an den Landkreis zurück.

Der § 3 „Leistungsumfang" des Entsorgungs- und Betreibervertrag vom 12. Dezember 2000 sieht im Absatz (3) folgende Regelung vor:

„ Soweit im Rahmen der nach §§ 1 und 2 beauftragten und im Leistungskatalog festgelegten Leistungsarten Mehrleistungen beauftragt werden sollen, werden diese gesondert in Auftrag gegeben. Mehrleistungen in diesem Sinne sind sowohl mengenmäßige Veränderungen der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beauftragten Leistungen als auch neue Leistungsarten, die nach ihrer Art zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vom Leistungskatalog erfasst sind und im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Landkreises Nach §§ 1 und 2 vergeben werden. Für die Entgeltregelung wird auf § 15 Abs. 2 verwiesen."

Gemäß den vorgenannten Bestimmungen sollte demzufolge die seit 2012 faktisch ausgeübte Aufgabenübertragung der Bioabfallverwertung durch die AWG beschlossen werden.